

TOP 66:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM(2016) 450 final; Ratsdok. 10678/16

Drucksache: 392/16 und zu 392/16

Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu verbessern und die Transparenz von finanziellen Transaktionen und Unternehmen nach der Richtlinie (EU) 2015/849, sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie, zu stärken.

Im Einzelnen sind im Wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

- Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von Geldbörsen für virtuelle Währungen sollen geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere zur Identifizierung von Kunden und Meldung von Verdachtsmomenten, einhalten müssen;
- E-Geld-Instrumente wie Prepaid-Karten sollen stärker reguliert werden, beispielsweise durch die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 Euro sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung von Kunden;
- Die zentralen Meldestellen (sogenannte Financial Intelligence Units - FIUs) sollen verstärkte Befugnisse erhalten, so dass sie auch ohne Vorliegen einer Verdachtsmeldung direkt von jeglichen geldwäscherechtlich Verpflichteten zusätzliche Informationen einholen können. Zugleich soll der Informationsaustausch zwischen den FIUs der EU verbessert werden;
- Es sollen - in Deutschland bereits vorhanden - zentrale Register beziehungsweise Abrufsysteme für Bank- und Zahlungskonten eingerichtet werden, damit FIUs und andere zuständige Behörden zügig alle Konten einer Person ermitteln können;

- Bei risikobehafteten Drittländern sollen stärkere Kontrollen durchgeführt werden. Wie in der vierten Geldwäsche-Richtlinie gefordert, schlägt die Kommission eine Harmonisierung der Liste der Kontrollen vor, die bei Ländern durchzuführen sind, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel aufweisen. Die Banken sollen in Bezug auf die Finanzströme aus diesen Ländern zusätzliche Überprüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten durchführen;
- Um das Vertrauen in die Integrität von Geschäftsbeziehungen und das Finanzsystem zu erhalten, soll der Zugang zu Registern mit Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und unternehmensartigen Trusts öffentlich sein. Bei anderen Formen von Trusts soll Dritten der Zugang gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen können. Die nationalen Register sollen EU-weit vernetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 392/1/16** ersichtlich.